

Berliner **Parlamentsberichterstatter**

SATZUNG

§ 1

Der Verein Berliner Parlamentsberichterstatter ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin.

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von hauptberuflich in Berlin arbeitenden Journalisten, die überwiegend als Berichterstatter über die Arbeit des Abgeordnetenhauses von Berlin einschließlich seiner Ausschüsse und Fraktionen sowie des Senats von Berlin tätig sind. Die Mitglieder müssen beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin akkreditiert sein.

§ 3

Die Aufgabe des Vereins ist die Vertretung berufsständischer Interessen seiner Mitglieder, die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und denen der gewählten Körperschaften des Landes Berlin sowie die Förderung des Ansehens der parlamentarischen Demokratie.

§ 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Sie beschließt weiterhin insbesondere über Satzungsänderungen, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Abberufung des Kassenprüfers, Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern sowie über Einsprüche nach § 11.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss sie als außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem geforderten Termin einberufen werden. Der Vorstand hat, wenn er eine Mitgliederversammlung einberuft, dieses unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, oder, wenn er besondere Dringlichkeit beschlossen hat, zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Berliner Parlamentsberichterstatter

§ 7

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind vertraulich und werden protokolliert. Das Protokoll muss die Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied das Protokoll und das andere die Vereinskasse führt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt und geheim. Der Vorstand kann Mitglieder als Beauftragte für besondere Aufgaben berufen. Der Vorstand kann Nichtmitglieder als Gäste zu Vereinsveranstaltungen einladen.

§ 9

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Nennung von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen eingereicht werden. Der Bewerber muss den Nachweis erbringen, dass er die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Der Vorstand prüft die Aufnahmeanträge. Er gibt den Mitgliedern eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Die Mitglieder entscheiden darüber in einer Mitgliederversammlung. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber nicht erteilt. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 11

Das Mitglied hat jede Veränderung in seiner Tätigkeit, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung ist, dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Bedingungen nach § 2.

Gegen die Feststellung der Mitgliederversammlung, dass die Mitgliedschaft infolge dieser Voraussetzungen beendet sei, ist ein Einspruch nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch zeitlich begrenzte Sonderregelungen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann nach einer Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 den Betroffenen zum außerordentlichen Mitglied ernennen.

Außerordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Sie sind aber bei

Berliner Parlamentsberichterstatter

Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. An Veranstaltungen des Vereins können sie teilnehmen.

§ 12

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendermonats und nur nach der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein erklärt werden. Er erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 13

Wer sich die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erschlichen hat, wer Ansehen oder Zweck des Vereins gröblich gefährdet oder wer mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand ist, ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen.

Gegen den Ausschluss kann der Betreffende Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abweichend von § 7, Absatz zwei, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins muss sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder übersteigt, für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Über Einzelheiten dieser Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, im Einvernehmen mit dem Finanzamt.